

bedauere, daß ich mit den Leipziger Anwälten, mit denen ich seither im besten Einvernehmen gelebt habe, und denen ich in jeder sonstigen Beziehung entgegen kommen möchte, — in dieser Beziehung in Konflikt komme. Es ist keineswegs beabsichtigt, daß die Praxis der Leipziger Anwälte vor den Amtsgerichten eingeschränkt werde; im Gegentheil, es ist nur im Interesse der Rechtspflege, wenn auch bei den Angelegenheiten vor den Amtsgerichten möglichst viel die Rechtsanwälte beschäftigt werden; es ist auch ohne weiteres zuzugeben, daß es für den einzelnen Rechtsanwalt nicht möglich ist, gleichzeitig vor drei Amtsgerichten zu verhandeln. Auch ist es nicht möglich, eine solche Einrichtung zu treffen, daß sich die Verhandlungstage in Zivilsachen unter die drei Amtsgerichte vertheilen, so daß vielleicht am Montag und Donnerstag in Alt-Leipzig, am Dienstag und Freitag in Neuditz, am Mittwoch und Sonnabend in Lindenau verhandelt würde, das ist schlechterdings nicht möglich. Aber es würde recht gut möglich gewesen sein, eine Einrichtung der Herren Anwälte unter sich zu treffen. In meiner vorjährigen tiroler Sommerfrische traf ich mit einem Wiener Rechtsanwalt zusammen. Diesem erzählte ich, daß von Seiten der Leipziger Anwälte aus dem angedeuteten Grunde Einwendungen erhoben würden gegen die Theilung des Amtsgerichtsbezirks. Der Rechtsanwalt war ganz erstaunt darüber, daß man solche Einwendungen erheben könnte. Er versicherte, in Wien, wo also 22 Gerichtsbezirke sind, habe sich die Sache sehr einfach dadurch geregelt, daß die Anwälte sich vertheilt hätten auf die einzelnen Gerichte, und zwar in der Weise, daß sie gegenseitig das Verhandeln vor den einzelnen Gerichten übernehmen; wenn der eine Anwalt, der in dem Gerichtsbezirke nicht wohne, dort etwas zu verhandeln habe, so gebe er einem anderen Anwalt, der dort seine Praxis betreibe, Nachvollmacht, die Sache regelt sich so ganz gut. In dieser Weise hätte auch in Leipzig leicht Abhilfe geschaffen werden können.

Hierzu kommt noch, daß das Anwachsen auch der Amtsgerichte von großen Unzuträglichkeiten begleitet ist. Zunächst wird, je größer das Amtsgericht wird, die Dienstaufsicht erschwert. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß der Gerichtsvorstand die Dienstbehörde sämtlicher beim Gerichte Angestellten ist und infolge dessen den gesamten Verkehr mit dem Justizministerium zu besorgen hat. In dieser Beziehung kann man eine solche Behörde nicht vergleichen mit einem Stadtrathe. Hier giebt es so und soviel Einzelabtheilungen, die auch die Personalangelegenheiten zu erledigen haben; beim Amtsgericht hat das alles ausschließlich der Gerichtsvorstand zu thun. Es kommt ferner hier in Betracht die Kollision der Termine,

die zu gleicher Zeit für die einzelnen Rechtsanwälte in verschiedenen Sektionen des Amtsgerichts anstehen. Jetzt bereits sind in Leipzig in der Civilabtheilung 20 Sektionen, und diese werden von Jahr zu Jahr anwachsen. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß die Errichtung von mindestens 2 neuen Sektionen jährlich nothwendig werden wird. Es liegt auf der Hand, daß, jemehr die Sektionszahl wächst, desto mehr auch die Kollisionsfälle wachsen werden. Und nun kommt noch in Betracht in räumlicher Beziehung bei dem Amtsgerichte Leipzig, daß dort keine ausreichenden Warteräume für das Publikum sind. Es ist — ich weiß nicht, ob einer oder der andere der Herren einmal Gelegenheit gehabt hat, sich davon zu überzeugen — vormittags auf dem Amtsgerichte Leipzig ein wahrer Jahrmakel auf den Korridoren, denn hunderte von Leuten sind vorgeladen zu den Civilterminen; sie haben keine anderen Räume als die Korridore. Dieser Uebelstand wird sich selbstverständlich erhöhen, je mehr Sektionen geschaffen werden und je mehr Personen infolge dessen zu gleicher Zeit in den Korridoren sich versammeln. Hiernächst ist auch der Dienst der Gerichtsvollzieher zu berücksichtigen. Es hat neulich der Gerichtsvorstand von Leipzig in dieser Beziehung mir geschrieben:

„Ferner ist nothwendig eine Dezentralisation der Gerichtsvollzieherei. Seitdem die bewohnte Stadt Leipzig ihre Erweiterung mehr und mehr nach der Peripherie verlegt hat und gerade diejenigen Kreise der Bevölkerung, die leider am häufigsten vom Gerichtsvollzieher heimgesucht werden müssen, mehr und mehr nach den entfernteren Außentheilen des Stadtgebietes oder noch weiter hinaus sich wenden, wird es zu einer Erschwerung des Gerichtsvollzieherdienstes und zu einer Zeit- und Kraftverschwendung, wenn der Sitz der Gerichtsvollzieherei für den gesammten Gerichtsbezirk im Mittelpunkte der Altstadt verbleibt.“

Eine Einrichtung von Lokalitäten in Neuditz und Lindenau bloß für die Gerichtsvollzieher würde unthunlich sein wegen des fortgesetzten Verkehrs der Gerichtsvollzieher mit den Gerichtsschreibereien. Auch bei den Gerichtsvollziehern ist fortwährend eine Vermehrung nothwendig, es werden also auch die Uebelstände in Bezug auf die Gerichtsvollzieher von Jahr zu Jahr sich mehren.

Daß die Stimmung in Leipzig, wie behauptet worden ist, fast allgemein gegen die Theilung des Amtsgerichts sei, möchte ich doch bezweifeln. Es liegt zwar eine Petition des Stadtraths gegen die Theilung vor und zwar ist diese Petition erlassen worden auf Antrag der Stadtverordneten. In der Sitzung jedoch, in welcher der bezügliche Beschluß von der Stadtverordnetenversammlung gefaßt worden ist, ist die Frage des Stadtraths, ob dem Stadtverordnetenkollegium gegen die